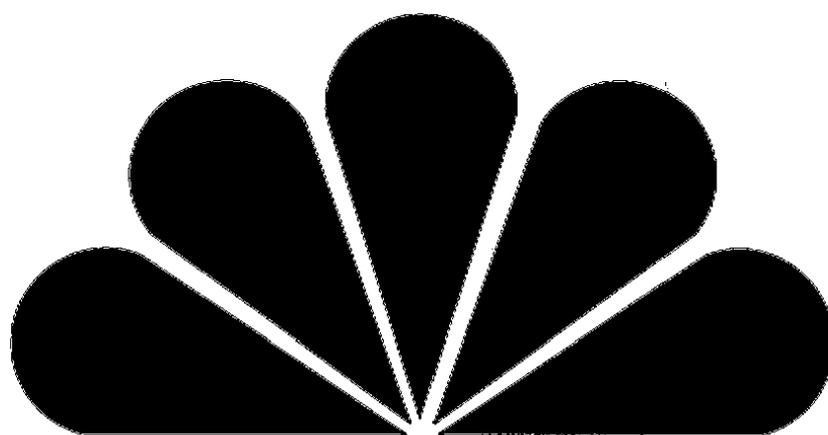


GEMEINNÜTZIGER FRAUENVEREIN  
DER EVANGELISCHEN KIRCHGEMEINDE SULGEN

# Statuten



# Statuten

## Gemeinnütziger Frauenverein der Evangelischen Kirchgemeinde Sulgen

### I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein der Evangelischen Kirchgemeinde Sulgen“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Sulgen.  
Sein Einzugsgebiet umfasst das Gebiet der Evangelischen Kirchgemeinde Sulgen.  
Er ist Mitglied des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins.
- Art. 2 Der Verein stellt sich insbesondere zur Aufgabe:
- a) soziale Aufgaben in der Gemeinde zu erfüllen,
  - b) kirchliche und gemeinnützige Institutionen und Aktionen zu unterstützen,
  - c) die Gemeinschaft unter den Frauen zu fördern.
  - d) Der Verein kann weitere Aufgaben und Aktivitäten ausüben.

### II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglied kann jede Frau werden, die sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert und den Jahresbeitrag bezahlt. Jedes Mitglied ist zu aktiver Tätigkeit eingeladen.
- Art. 4 Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag mehr als zwei Jahre nicht bezahlt wird.  
Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### III. Organe des Vereins

- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Kontrollstelle
- Art. 6 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.  
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand als nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle es verlangen.  
Die Einladungen haben mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

- Art. 7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- a) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen.
  - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
  - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
  - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
  - e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern die Anträge dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung eingereicht worden sind.
  - f) Änderung der Statuten.
  - g) Auflösung des Vereins.
- Art. 8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
- Art. 9 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) der Präsidentin
  - b) der Vizepräsidentin
  - c) der Aktuarin
  - d) der Kassierin
  - e) den Beisitzerinnen
- Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selber.  
Im Vorstand sollen nach Möglichkeit Frauen aus dem ganzen Vereinsgebiet vertreten sein.
- Art. 10 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Die Amtszeit der Präsidentin ist auf zwölf Jahre beschränkt.
- Art. 11 Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin zeichnet je mit der Aktuarin oder der Kassierin rechtsverbindlich für den Verein.
- Art. 12 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.
- Art. 13 Dem Vorstand obliegen:
- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
  - b) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung.
  - d) Abfassung des Jahresberichtes und Erstellen der Jahresrechnung.
  - e) Beschlussfassung über Sonderausgaben bis maximal 1000 Franken jährlich.
  - f) Stellungnahme zu den Anträgen der Mitglieder.
  - g) Ausarbeiten eines ansprechenden Jahresprogrammes.
  - h) Bestimmen der Vertrauensfrauen.
  - i) Ausschluss von Mitgliedern.
- Art. 14 Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisorinnen als Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

#### IV. Vereinsvermögen

- Art. 15 Das Vermögen des Vereins wird gebildet:
- a) aus den Mitgliederbeiträgen,
  - b) aus den Beiträgen der Evangelischen Kirchgemeinde, von Behörden und Vereinen,
  - c) aus allfälligen Legaten und Geschenken,
  - d) aus dem Erlös besonderer Aktionen, wie Bazaren und Verkäufen.
  - e) Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.
- Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 16 Die Rechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.  
An der Mitgliederversammlung ist dem Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr Décharge zu erteilen.

#### V. Statutenänderungen und Auflösung

- Art. 17 Für die Statutenänderung sowie für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- Art. 18 Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen bei der Evangelischen Kirchgemeinde Sulgen zu deponieren und für einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.
- Art. 19 Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 24. April 2009 angenommen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 7. November 1996 und treten ab sofort in Kraft.

\*\*\*\*\*

Sulgen, den 24. April 2009

Die Co-Präsidentinnen zu Zweien:

Die Aktuarin:

Susanne Blaser

Doris Munz

Susanne Harder